

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2014	Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ (SPO-MSc-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 28.05.2014	3174

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ (SPO-MSc-BWL-FHB) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 28.05.2014

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i.V.m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Fachhochschule Brandenburg (RO-FHB) vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 2433), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ als Satzung:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium
- § 5 Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang
- § 7 Art der Module
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Auslandssemester und ausländische Gaststudierende
- § 9a Inlandssemester
- § 10 Integratives Projekt
- § 11 Prüfungsaufbau
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Fristen
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 18 Referate und Projektarbeiten
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 10.07.2014 genehmigt.

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Freiversuch
- § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 25 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 27 Noten der Master-Prüfung
- § 28 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Der Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) – Gründen – Führen – Steuern im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.
- (2) Die Ausprägung internationaler Kompetenzen wird in besonderer Weise betont. Der Studiengang enthält die Wahlmöglichkeit eines integrierten Auslandssemesters und eine große Auswahl englischsprachiger Module. Der Gastaufenthalt ausländischer Studierender aus Partnerhochschulen ist ein weiteres Element der internationalen Prägung. Den Gaststudierenden steht ein ausreichendes englischsprachiges Angebot sowie entsprechend § 9 ein spezielles Modul „Ländermodul Deutschland / Profiling Germany“ zur Verfügung.
- (3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium

Den Zugang und, im Falle von Zulassungsbeschränkungen, die Zulassung zum Studium regelt eine gesonderte Zugangsordnung für den Master-Studiengang.

§ 5 Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Studium umfasst die Studiensemester, das integrative Projekt und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Das dritte Semester kann wahlweise an einer zugelassenen Hochschule im Ausland (Auslandssemester) oder an der FHB (Inlandssemester) absolviert werden.
- (2) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 Kreditpunkte (credit points, CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend den Anlagen sind Spezialisierungen möglich.

§ 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden - unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss - mindestens 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

- (4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Spezialisierungen und Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (5) Für Spezialisierungen ist der Beschluss ausschließlich für komplette Spezialisierungszyklen zu treffen. Ein individueller Entscheid für Erst- oder Folgemodule ist ausgeschlossen.
- (6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

§ 7 Art der Module

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
 - a. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 - b. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
- (4) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (5) Module und Modulteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vor Beginn des entsprechenden Semesters bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.
- (6) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft am Ende des vorhergehenden Semesters beschlossen.
- (7) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
 - Vorlesungen (V)
 - Übungen (Ü)
 - Seminare (S)
 - Projekte (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Projektergebnisse zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Referat von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse, wobei individuelle Studienleistungen nachweisbar sein müssen.

- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 9 Auslandssemester und ausländische Gaststudierende

- (1) Das Auslandssemester ist ein betreutes Studiensemester, das in der Regel als Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule stattfindet. Aus dem Ausland sind Nachweise über absolvierte Module im Umfang von 30 CP zu erbringen. Die Module werden in das Diploma Supplement aufgenommen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann ein alternatives Studienprogramm beschließen. Dieses muss in seiner Beschaffenheit internationale Kompetenzen fördern.
- (3) Das Auslandssemester wird idealerweise in einem auf internationales Management ausgerichteten Master-Studiengang erbracht.
- (4) Wird ein Management-Masterstudiengang mit alternativer Ausrichtung gewählt, müssen mindestens 8 SWS im internationalen Management betriebswirtschaftlicher Disziplinen belegt werden.
- (5) Die belegten Auslandsmodule sind dem Betreuer der Fachhochschule Brandenburg spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn mitzuteilen.
- (6) Über die Eignung der Auslandsmodule zur Anerkennung entscheidet der Betreuer der Fachhochschule Brandenburg.
- (7) Gaststudenten können aus allen Modulen des Stundenplans frei wählen. Zusätzlich wird ihnen das spezielle Modul „Ländermodul Deutschland / Profiling Germany“ angeboten.

§ 9a Inlandssemester

- (1) Studierende, die sich für das Inlandssemester entscheiden, wählen zunächst 3 Fächer aus den Spezialisierungen A, B, und C. Diese Fächer dürfen vorher noch nicht belegt worden sein. Damit werden 15 CP erreicht.
- (2) Für weitere 15 CP absolvieren die Studierenden ein betriebswirtschaftliches Projekt (BWL-Projekt) im Umfang von 10 CP, zuzüglich einer frei gewählten Lehrveranstaltung aus dem Master-Angebot der FHB mit 5 CP.

§ 10 Integratives Projekt

- (1) Das Integrative Projekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt. Es hat einen Umfang von mindestens 270 Zeitstunden und wird zu Beginn des vierten Fachsemesters durchgeführt.
- (2) Das Integrative Projekt wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht besteht. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Integrativen Projekts an die Betreuer der Fachhochschule Brandenburg abzugeben.
- (3) Das Integrative Projekt kann innerhalb und außerhalb der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt werden. Wird das Integrative Projekt außerhalb der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt, erfolgt die Bewertung in Zusammenarbeit zwischen dem hochschulexternen und dem internen Betreuenden.

§ 11 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem integrativen Projekt und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Sie werden in Modulen erforderlich, deren Dauer über ein Semester hinausgeht. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Regelungen des § 7 RO-FHB gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter einer Master-Arbeit muss ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 13 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich und/oder durch
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder durch
 3. Referate bzw. Präsentationen und/oder Projektarbeitenzu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig. Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen. Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das Studentensekretariat erfolgt ausschließlich als Gesamtmodulnote. Bei Einbeziehung semesterbegleitender Prüfungen ist der jeweils prüfungsbefugte Lehrende für die Berechnung und Übermittlung der Gesamtmodulnote verantwortlich.
- (3) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (5) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

- (6) Prüfungen und Prüfungsteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Angebot in englischer Sprache setzt gem. § 7 Abs. 5 eine englische Vermittlung des entsprechenden Prüfungsstoffs voraus.

§ 14 Fristen

- (1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RO-FHB.
- (2) Für die Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RO-FHB erfolgt.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.
- (4) Für die Prüfungen gilt die automatische An-meldung entsprechend der Rahmenordnung. Ein Rücktritt von einer Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. Ferner wird dem Prüfling gestattet, sich bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum von einzelnen Prüfungen abzumelden, sofern die Gesamtzahl regulär und noch zu wiederholender Modulprüfungen in ein und demselben Prüfungszeitraum auf mehr als sechs ansteigen würde. Der Prüfling muss in diesem Fall jedoch mindestens an allen Wiederholungsprüfungen teilnehmen. Für die auf diese Weise nicht abgelegten regulären Prüfungen ist eine Anmeldung, unter Einhaltung der 14-tägigen Anmeldefrist vor dem Prüfungstermin, für den darauf folgenden Wiederholungsprüfungszeitraum möglich.

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ mit dem Untertitel „Innovativ – Integrativ – International“ an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und
 2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, ggf. einschließlich des Auslandssemesters, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. einer der Tatbestände des § 8 RO-FHB erfüllt ist.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
1. das Prüfungsgespräch,
 2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschul-öffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
 2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Min. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.
 - (3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein. Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist. Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der späteste Abgabezeitpunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 18 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten sowie Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 12 Abs. 1 und 2 RO-FHB, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.
- (2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

- (3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
- A die besten 10 %,
 - B die nächsten 25 %,
 - C die nächsten 30 %,
 - D die nächsten 25 %,
 - E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

- (4) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der FH Brandenburg beantragt wurde.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 4 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Satz 1 und 2 entsprechend; Satz 1 und 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (6) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen sind bis zu 50 % der Gesamtstudienleistung anzurechnen. Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen gleichwertig sein.
- (7) Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei undifferenziert beurteilten Leistungen oder unvergleichbaren Notensystemen wird als Beurteilung der Vermerk "bestanden" aufgenommen; diese Vermerke finden bei der Notenmittlung gemäß § 12 RO-FHB keine Berücksichtigung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (9) Über die Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anrechnungen wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 RO-FHB gilt entsprechend.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Master-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hoch-schulüblichen Aushang informiert. Wurde die Master-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Master-Arbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 22 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden; § 10 RO-FHB gilt entsprechend.

§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Abs. 1 RO-FHB.

§ 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Module, Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung der Master-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.
- (3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat der Prüfling durch eine Befragung nachzuweisen ob er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 27 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 25 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschluss- Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 15 CP für die Master-Arbeit und 3 CP für das Kolloquium. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der

zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von 14 Wochen eine Fragestellung auf dem Gebiet ‚Internationales Management‘ selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 27 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

Die Regelungen der §§ 15, 16 RO-FHB gelten entsprechend. § 15 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 27 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gem. § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75, die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gemäß § 12 RO-FHB entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der an der Fachhochschule Brandenburg erhaltenen Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Die Gesamtnote wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. In die Bewertung gehen wie im Folgenden beschrieben alle Fachnoten ein, die an der FH Brandenburg erworben wurden. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum(\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points.}}$$

Die Noten, die im Ausland erworben wurden, werden ergänzend im Diploma Supplement aufgeführt.

§ 28 Zeugnis und Master-Urkunde

Die Regelungen des § 18 RO-FHB gelten entsprechend.

§ 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) § 20 RO-FHB gilt für die Master-Prüfung entsprechend.
- (2) Eine Entscheidung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre – Innovativ – Integrativ – International“ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen hatten und die zu diesem Zeitpunkt noch in dem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.10.2014 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.
- (3) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule Brandenburg nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für maximal zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 2

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen: Prüfungstafel/Studienplan
 Spezialisierungskatalog

(lt. Amtl. Mitteilung Nr. 26 vom 31. August 2012)

Prüfungstafel/Studienplan Master BWL

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Fachnote	Gewicht für Fachnote Ausland	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester				Prüfungsart		Gewicht für Fachnote
						1.	2.	3.	4.	PL*	SL	
8	10/90	10/60	10		International Management and Marketing							
				5	International Management and Marketing: Essentials and detailed marketing applications	4				X		1/2
				5	International Business-to-Business Marketing		4			X		1/2
8	10/90	10/60	10		International Business Environment							
				5	International Financial Reporting Standards (IFRS)	4				X		1/2
				5	Internationales Privatrecht und Europarecht / International law		4			X		1/2
8	10/90	10/60	10		Business Tools							
				5	Quantitative Tools- Applied Econometrics	4				X		1/2
				5	General International Framework		4			X		1/2
4	Je 5/90	Je 5/60			Spezialisierung /Specialization							
			5	5	Spezialisierung a /Specialization a	4				Laut Spezialisierungskatalog		1/1
			5	5	Spezialisierung a /Specialization a		4					1/1
			5	5	Spezialisierung b / Specialization b	4						1/1
			5	5	Spezialisierung b / Specialization b		4					1/1
			5	5	Spezialisierung c / Specialization c	4						1/1
5	5	Spezialisierung c / Specialization c		4				1/1				

24**)			30		Alternative: Auslandssemester /Study Abroad							
				30*)	Auslandsmodule / Study abroad modules					24	X**)	3/3
24			30		Alternative: Inlandssemester							
						SWS in Semester:	3					
	5/90			5	Spezialisierung a /Specialization a		4		Laut Spezialisierung s-katalog		1/1	
	5/90			5	Spezialisierung b /Specialization b		4				1/1	
	5/90			5	Spezialisierung c /Specialization c		4				1/1	
	5/90			5	Wahlpflichtfach aus dem Masterangebot der FHB / Compulsory module		4				1/1	
	10/90			10	BWL- Projekt / Business administration project		8		X		1/1	
Zwischensumme												
72	1,0		90									
		10		10	Integratives Projekt / Integrative Project							
				10	10	Integratives Projekt / Integrative project		x		X		
		20			Masterarbeit mit Masterseminar und Kolloquium / Master thesis with thesis seminar and colloquium							
					2	Masterseminar / Thesis seminar		2		Prä.		
					15	Master-Arbeit / Master thesis		x		ssA		
					3	Kolloquium / Colloquium		x		M		
Insgesamt :		120										

*Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation

***) Im Auslandssemester sind grundsätzlich alle Prüfungsformen möglich und abhängig vom gewählten Anbieter. Die Anzahl der SWS kann abhängig vom gewählten Anbieter abweichen.

(lt. Amtl. Mitteilung Nr. 26 vom 31. August 2012)

Spezialisierungen / Specializations	Siehe Katalog "Spezialisierungen" / See catalogue "Specializations"																		
Auslandssemester / Study abroad (Alternative 1)																			
	Auslandsmodule / Study abroad modules*)										x	x	x	x*)					
Inlandsemester (Alternative 2)																			
Spezialisierungen / Specializations	Siehe Katalog "Spezialisierungen" / See catalogue "Specializations"															12			
Masterwahlmodule	BWL Projekt/ Business administration project															8			
	Masterangebot FHB															4			
Integratives Projekt / Integrative Project																	x		
Masterseminar / Thesis Seminar																	2		
Master-Arbeit / Master Thesis																			
Kolloquium / Colloquium																			
Summe (Pflichtmodule)*)		16	4	0	0	11	1	8	0	x	x	x	8	0	0	3	x		
*) Im Auslandssemester sind grundsätzlich alle Lehr- und Lernformen möglich und hinsichtlich Art und Anzahl abhängig vom gewählten Anbieter.																			

(lt. Amtl. Mitteilung Nr. 26 vom 31. August 2012)

Katalog „Spezialisierungen“ / Catalogue „Specializations

Modul	Nutzbar als Spezialisierung			Semester			Lehrform				Prüfungsform*	Σ SWS
	A	B	C	1	2	3	V	Ü	P	S		
Internationales Controlling und Konzernrechnungslegung / International controlling and accounting in business combinations	X			X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
International Coporate Governance und Unternehmenssteuerung (Normen und Standards) / International coporate governance and management control (regulatory environment)	X			X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Wertschöpfungsmanagement / Value added management	X			X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Marktorientierte Unternehmensführung (KMU) & Informationsmanagement / Marketbased management (SME) & informationmanagement		X		X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Finance and policy		X		X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Supply Chain Management		X		X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Grundlagen des Innovations- und Technologiemanagement / Essentials of innovation and technology management			X	X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Internationales Personalmanagement / International human resource management			X	X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Economics of global strategic behavior			X	X			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Internationales Beteiligungscontrolling und internationales Reporting / International controlling in business combinations and international reporting	X				X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
International Coporate Governance und Unternehmenssteuerung (Wertemanagement) / International coporate governance and management control (business values and ethics)	X				X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4

Ressourcenorientierte Unternehmensführung (KMU) & E-Business / Resourcebased management (SME) & E- Business		X			X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Special topics in finance		X			X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Spezialfragen der Logistik / Special issues in logistics		X			X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Internationales Innovations- und Technologiemanagement / International innovation and technology management			X		X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Interkulturelles Team Management / Intercultural team management			X		X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Quantitative Tools – International Business Forecasting			X		X		2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4
Zusatzmodul für ausländische Gaststudenten (frei kombinierbar im 2. Semester)												
Profiling Germany				x			2			2	K, M, ssA, Pro, Prä	4

*Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation